

schließlich des gemeinsamen Aufbaus und der Nutzung von Technika und Pilotanlagen sowie zur Bereitstellung von Geräten, Materialien und wissenschaftlichen Informationen,

- Maßnahmen zur Koordinierung der Leitung und Planung der Forschung, zur Schaffung gemeinsamer Forschungsstrategien und zur Sicherung des arbeitsteiligen Zusammenwirkens bei der technisch-technologischen Weiterbearbeitung, Überführung und Nutzung der Forschungsergebnisse,
- Grundsätze zur Gewährleistung des Geheimnisbutes,
- Grundsätze für die Vorbereitung und inhaltliche Gestaltung der Leistungsbeziehungen.

(3) In den Koordinierungsverträgen der Hochschulen mit den Kombinat sind darüber hinaus Festlegungen über Studentenpraktika, die Einbeziehung von Studenten in Jugendforscherkollektive und andere Kollektive der Kombinate, die Vergabe von Themen für Abschlußarbeiten der Studenten und andere Aufgaben zur Verbindung von Forschung, Ausbildung und Erziehung zu vereinbaren.

(4) Die sich aus den Koordinierungsverträgen ergebenden Verpflichtungen sind bei der Ausarbeitung der Pläne zu berücksichtigen, soweit nicht andere Entscheidungen des Ministerrates oder zentraler Staatsorgane getroffen wurden.

§10

(1) Zur Realisierung der Aufgaben der Forschungs Kooperation haben die Einrichtungen der Akademie und die Hochschulen mit den Kombinat auf der Grundlage der staatlichen Planentscheidungen Verträge über Forschungs- und Entwicklungsleistungen gemäß § 61 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) abzuschließen.

(2) In den Verträgen sind die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner eindeutig zu bestimmen. Insbesondere sind — soweit nicht im Pflichtenheft festgelegt — Vereinbarungen zu treffen über

- die zu lösende Aufgabe und ihre wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Ziele (einschließlich des zu erreichenden internationalen Neuheitsgrades der Forschungsergebnisse), die durchzuführenden und die mit der Vertragserfüllung zu erreichenden Arbeitsstufen, die Art des Forschungsergebnisses und seine Form,
- die Qualität des Forschungsergebnisses mit den zu erreichenden wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Kennziffern sowie über den Umfang der Rechtsmangelfreiheit,
- die Termine für die wichtigsten Arbeitsstufen und für den Abschluß der Arbeiten,
- den Umfang und Inhalt der Garantie sowie über die Garantiezeit,
- die Mitwirkung des Kombinat bei der Forschung,
- die Kontrolle der Forschungsarbeiten sowie über die Verteidigung und Abnahme der Forschungsergebnisse,
- den Preis, die Rechnungslegung, Zahlungsweise und die Zahlungsfrist sowie über die Bedingungen für die Gewährung des Forschungszuschlages,
- die personelle und die materiell-technische Sicherung der Forschung und Überführung (einschließlich Beschaffung themengebundener Grundmittel) sowie über die Bereitstellung wissenschaftlicher Informationen,
- die Weiterbearbeitung der Forschungsergebnisse durch das Kombinat bis zur Produktionsreife sowie über die Mitwirkung der Akademie und der Hochschulen bei der Überführung, Nutzung und außenwirtschaftlichen Verwertung,
- den Umfang und das Niveau der zu erarbeitenden erfindischen Ergebnisse sowie über die Aufgaben der Kooperationspartner bei der schutzrechtlichen Sicherung der Forschungsergebnisse im In- und Ausland,
- die Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung, Si-

cherheit und Geheimnisschutz sowie über die Vornahme von Publikationen,

- die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner bei der Vergabe der Forschungsergebnisse an Dritte zur entgeltlichen Nutzung,
- die materielle Verantwortlichkeit der Kooperationspartner.

(3) Bei der Vorbereitung und dem Abschluß der Verträge gemäß Abs. 1 sind die „Grundsätzlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Verträge über Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Rahmen der Forschungs Kooperation“ gemäß Anlage zu berücksichtigen.

§11

(1) Zur Nutzung bereits vorliegender Forschungsergebnisse und anderer Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit haben die Einrichtungen der Akademie und die Hochschulen mit den Kombinat Verträge über die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur entgeltlichen Nutzung gemäß § 62 des Vertragsgesetzes abzuschließen.

(2) In den Verträgen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- die Art des Ergebnisses, sein Niveau und die Form seiner Dokumentation sowie über Art und Umfang der zu übergebenden Unterlagen,
- den Nutzungszweck und den Umfang der Nutzung sowie über die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner bei einer weiteren Vergabe zur Nutzung,
- den Geheimhaltungsgrad, die Bereitstellung von Informationen zur Schutzrechtssituation und die Verantwortung für die weitere Schutzrechtsarbeit,
- die durchzuführenden Applikationsarbeiten und die Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Nutzungsprozeß,
- den Umfang und Inhalt der Garantie sowie über die Garantiezeit,
- das Nutzungsentgelt, die Rechnungslegung, die Zahlungsweise und die Zahlungsfrist,
- die materielle Verantwortlichkeit der Kooperationspartner.

(3) Für das Nutzungsentgelt und die Verwendung der hieraus erzielten Einnahmen gilt § 20 dieser Verordnung.

§12

(1) Die gemeinsame Realisierung von Vorhaben der Forschung und Überführung mit hohem Verflechtungsgrad kann im Rahmen von Gemeinschaften der Akademie, der Hochschulen und der Kombinate erfolgen, wenn dies der Erhöhung der wissenschaftlichen Leistung und der volkswirtschaftlichen Effektivität dient.

(2) Zur Bildung von Gemeinschaften und zur Gestaltung ihrer Tätigkeit sind Verträge über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben gemäß § 73 des Vertragsgesetzes abzuschließen. Darin sind insbesondere Vereinbarungen über die Aufgabenstellung, die Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und die Bildung gemeinsamer Forschungs-, Entwicklungs- und Überführungskollektive, die Finanzierung der erforderlichen Aufwendungen sowie den Einsatz und die Vollmachten der geschäftsführenden Einrichtung zu treffen.

§13

(1) Die Schutzrechtsarbeit der Akademie und der Hochschulen sowie der Kombinate zu den Aufgaben der vertraglichen Forschungs Kooperation hat nach gemeinsamen schutzrechtspolitischen Strategien zu erfolgen.

(2) Die Akademie und die Hochschulen sowie die Kombinate arbeiten bei dem Erwerb, der Aufrechterhaltung und der Verteidigung von Schutzrechten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Einrichtungen der Akademie